



Zl. 141

Betrifft: Straßenpolizeiliche Gebote "Vorrang geben" und "HALT" auf Gemeindestraßen und sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr

V E R Ö R D N U N G

I.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Zl. 2 der StVO. 1960 in der geltenden Fassung werden auf Gemeindestraßen Gebote "Vorrang geben" und "HALT" im Sinne des § 52 lit. c) Zl. 23 u. Zl. 24 wie folgt erlassen:

1. Meßmerreuthestraße:
  - a) Vor der Einmündung in die B 200: "HALT"
  - b) vor der Einmündung in die L 26: "Vorrang geben"
2. Obere Steinebücherstraße:

Vor der Einmündung in die Meßmerreuthestraße: "Vorrang geben"
3. Pfisterstraße:

Vor der Einmündung in die B 200: "HALT"
4. Engelgaßerstraße:

Vor der Einmündung in die B 200: "Vorrang geben"
5. Roßhägstraße:

Vor der Einmündung in die B 200: "Vorrang geben"
6. Rainerstraße:

Vor der Einmündung in die B 200: "Vorrang geben"
7. Bühlerstraße:

Vor der Einmündung in die Unterbacherstraße: "Vorrang geben"
8. Ebenwalderstraße:

Vor der Einmündung in die Rainerstraße: "Vorrang geben"
9. Gerbestraße:
  - a) Vor der Einmündung in die B 200: "Vorrang geben"
  - b) Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"
10. Bahnhofstraße:

Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"
11. Hüberstraße:
  - a) Vor der Einmündung in die Mühlestraße: "Vorrang geben"
  - b) Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"

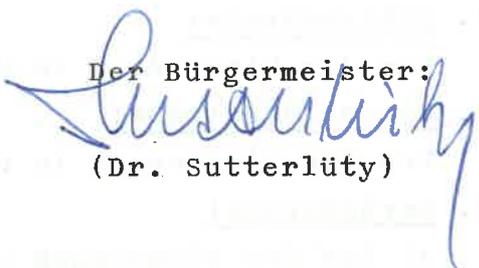
12. Rainertobelstraße:  
Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"
13. Niederbücherstraße:  
a) Vor der Einmündung in die L 29 beim Haus Feldkircher:  
"Vorrang geben"  
b) vor der Einmündung in die L 29 Wieshalde: "Vorrang geben"
14. Unterdorferstraße:  
Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"
15. Ittensbergerstraße:  
Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"
16. Föhrenstraße:  
Vor der Einmündung in die Ittensbergerstraße: "Vorrang geben"
17. Hintereggerstraße:  
Vor der Einmündung in die Ittensbergerstraße: "Vorrang geben"
18. Fallenbacherstraße:  
Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"

## II.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b) Zl. 2 der StVO 1960 in der geltenden Fassung werden auf nachstehenden Wegen Gebote im Sinne des § 52 lit. c) Zl. 23 wie folgt erlassen:

1. Hütfabrikweg:  
Vor der Einmündung in die Mühlestraße: "Vorrang geben"
2. Stadlerweg:  
Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"
3. Kohlgrüberweg:  
Vor der Einmündung in die Pfisterstraße: "Vorrang geben"
4. Wieshaldeweg:  
Vor der Einmündung in die L 29: "Vorrang geben"

Der Bürgermeister:

  
(Dr. Sutterlüty)